



MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung Minderjähriger nach dem SGB VIII in BELGIEN

In Belgien ist für die Unterbringung Minderjähriger im Wege der Jugendhilfe nach dem SGB VIII die vorherige Zustimmung der zuständigen belgischen Stellen nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel II a-Verordnung) erforderlich. Vor der konkreten Unterbringung ist daher für jeden unterzubringenden Minderjährigen jeweils ein eigenes Ersuchen auf Erteilung der notwendigen Zustimmung nach Belgien zu richten.

Regionale Unterschiede

Bei der erforderlichen Zustimmung ist maßgeblich, in welchem der Landesteile Belgiens (Flandern, Wallonien, Deutschsprachige Gemeinschaft, Brüssel) die Unterbringung erfolgen soll. Daraus ergeben sich Unterschiede bezüglich der Zuständigkeit, des einzuhaltenden Verfahrens und für die erforderlichen Übersetzungen (siehe näher unten).

Ersuchen durch wen?

Das Ersuchen um Zustimmung ist durch das für die konkrete Unterbringungsmaßnahme nach dem SGB VIII zuständige Jugendamt zu stellen. Der durchführende freie Jugendhilfeträger kann (lediglich) unterstützend tätig werden, z. B. bei Übersetzungen.

Ersuchen an wen?

Das Ersuchen kann an die deutsche Zentrale Behörde, das Bundesamt für Justiz in Bonn, gesendet werden und wird von dort an die belgische Zentrale Behörde übermittelt, die wiederum das Ersuchen an die inhaltlich jeweils zuständige belgische Stelle weiterleitet. Die Kontaktdaten des Bundesamts für Justiz lauten:

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Referat II 3
Adenauerallee 99 - 103
53113 BONN
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 99 410-5401

I. **Unterbringung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Bislang liegen lediglich genauere Erkenntnisse zu den Verfahrensvoraussetzungen bei einer Unterbringung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vor. Beigefügt befindet sich eine Übersicht zu denjenigen Orten und Gebieten, die zur Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zählen. Ein Ersuchen auf Zustimmung zur Unterbringung kann unmittelbar an die dort zuständige Behörde übermittelt werden.

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Abteilung kulturelle und soziale Angelegenheiten
Fachbereich Jugendhilfe
Frau Nathalie Miessen
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Hostert 22
4700 EUPEN
Belgien
E-Mail: jhd@dgov.be
Telefon: +32 87 74 49 59
Telefax: +32 87 59 64 33

Inhalt des Ersuchens

Dem formlosen Ersuchen mit der Bitte um Zustimmung zur Unterbringung ist das als Anlage beiliegende ausgefüllte Datenblatt mit entsprechenden Anlagen und Nachweisen beizufügen. Eine Übersetzung ist nicht erforderlich. Das Datenblatt ist beim Bundesamt für Justiz auf Wunsch im Word-Format erhältlich.

Hinweise

Nach Eingang des Ersuchens wird in der Regel die aufnehmende Pflegestelle vor Ort durch hierfür zuständige belgische Stellen überprüft. Bei positiver Beurteilung wird durch die oben genannte Behörde ein Antrag beim zuständigen Gericht auf Vollstreckbarerklärung der deutschen Unterbringungsentscheidung in Belgien gestellt. Entsprechend ist mit einer gewissen zeitlichen Dauer des Verfahrens zu rechnen und das Ersuchen daher frühzeitig vor dem geplanten Beginn der Maßnahme zu stellen. Bitte beachten Sie, dass das Verfahren offenbar erheblich beschleunigt werden kann, wenn für die aufnehmende Pflegestelle in Belgien bereits eine Anerkennung als Jugendhilfeträger oder Pflegefamilie nach dortigem Recht besteht. Dem Jugendamt, das eine Unterbringung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens erwägt, ist daher zu empfehlen, sich hierzu frühzeitig mit dem durchführenden freien Jugendhilfeträger bzw. der Pflegestelle in Belgien in Verbindung zu setzen.

II. **Unterbringung in den übrigen Landesteilen Wallonien, Flandern und Brüssel**

Zu den Erfordernissen und dem Verfahrensverlauf in den anderen Landesteilen Belgiens (Flandern, Wallonien, Brüssel) liegen derzeit noch keine vergleichbaren Erkenntnisse vor. Auch in diesen Landesteilen ist jedoch zwingend vorab zur Unterbringung die Zustimmung der zuständigen Behörden einzuholen.

III. Inhalt des Ersuchens

Derzeit empfiehlt es sich, frühzeitig über das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde ein formloses Ersuchen des verantwortlichen Jugendamts an die belgische Zentrale Behörde zu richten mit der Bitte um Zustimmung zur beabsichtigten Unterbringung. Ein entsprechendes Ersuchen muss übersetzt werden (Französisch oder Flämisch) und kurz zusammengefasst die wesentlichen Eckdaten der beabsichtigten Unterbringung enthalten: Identität des Minderjährigen; verantwortliches Jugendamt; aufnehmende Pflegestelle; Beginn und (beabsichtigte) Dauer der Unterbringung. Es ist nicht auszuschließen, dass von belgischer Seite im Einzelfall weitere Informationen und Unterlagen angefordert werden.

Aus Datenschutzgründen wird darum gebeten, von der Übersendung kopierter Ausweisdokumente abzusehen.

Ansprechpartner

Für Rückfragen zum Konsultationsverfahren in Belgien sowie allgemein für Fragen der grenzüberschreitenden Unterbringung im Zusammenhang mit der Brüssel II a-Verordnung steht das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde zur Verfügung. Informationen hierzu sind zudem auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter

www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

unter dem Stichwort „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ abrufbar.